

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Sbg. FG § 2

Sbg. FG - Salzburger Finanzgebarungsgesetz – S.FG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.07.2020

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Finanzgebarung: alle Maßnahmen,

- a) die finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände eines Rechtsträgers haben, wie die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen;
- b) die mit der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen, wie das Schuldenportfoliomanagement oder das Risikomanagement;
- c) im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.

2. Finanzgeschäft:

- a) ein Rechtsgeschäft,
 - aa) mit dem Fremdfinanzierungsverpflichtungen eingegangen werden oder das sonst der Mittelbeschaffung dient, wie die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen;
 - ab) das der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen dient;
 - ac) das der Veranlagung von Geldmitteln dient;
- b) ein Differenzgeschäft;
- c) ein Optionsgeschäft.

3. Rechtsträger:

- a) das Land Salzburg;
- b) die Stadt Salzburg;
- c) alle anderen Gemeinden im Land Salzburg;
- d) Gemeindeverbände im Land Salzburg;
- e) sonstige Rechtsträger, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) den Sektoren S 1312 (Länder) oder S 1313 (Gemeinden) zugerechnet werden, soweit die Regelung deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at